

Im 16. Jahrhundert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **68 (1974)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Proben von etwa 1600 bis 1754 enthält. Der Band, erst nachträglich zusammengestellt¹, ist eine Sammlung der originalen, von den Bewerbern eingereichten, auf Pergament gemalten «Stammbäume», wie die Quellen stets sagen, obwohl es sich nach genealogischer Terminologie um Ahnentafeln handelt. Auf frühen Blättern stehen manchmal nur die vier, eher unbeholfen gemalten Wappen der Großeltern², in der Regel werden aber die Personennamen dazugeschrieben, und die Technik der von berufsmäßigen Wappenmalern gelieferten schemata genealogica erreicht allmählich einen hohen Stand³. Einzelne Bewerber offerieren mehr als die Statuten verlangen: 1615 legt Reichserbtruchseß Johann von Waldburg, der nachmalige Bischof, eine Sechzehnerprobe, also eine Ahnentafel bis und mit den Ururgroßeltern⁴. Achterproben (Urgroßeltern) sind bald häufig⁵, doch kommen auch Viererproben bis 1735 vor; von 1744 an – neues Statut – gibt es nur noch Sechzehnerproben. Dieses Buch illustriert also, im eigentlichen und übertragenen Sinne, die Entwicklung des Konstanzer Aufnahmerechts, der wir uns nun zuwenden.

II. DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN UND DIE WEITERBILDUNG DER STATUTEN⁶

A. Im 16. Jahrhundert

Bei den Domherren aus der Schweiz hat es nach 1526, soweit wir feststellen konnten, keine Aufnahmeschwierigkeiten gegeben. Solche waren auch nicht zu erwarten, denn alle acht «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren gehören Geschlechtern an, die notorisch aus der alten Ministerialität oder doch dem mit dieser verschmolzenen alten Patriziat stammen. Mehrere sind Söhne bewährter Obervögte des Bischofs; bei Johann Georg v. Hallwyl, dem spätern Bischof, gedenkt

¹ Eine kodikologische Untersuchung sei Spezialisten überlassen.

² Sehr einfach die Blätter für die Schweizer Nrn. 12, 18, 20 (Anhang).

³ GEORG ESTOR, Practische Anleitung zur Anenprobe so bei den Teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gewönlich, Marburg 1750.

⁴ GLA 73/VIII f. 16.

⁵ Von den Schweizern (Anhang) die Nrn. 13, 14, 16 schon vor der Declaratio von 1669.

⁶ Der Anhang (unten S. 291) bildet eine notwendige Ergänzung dieses Kapitels. Alle Daten über die Aufnahme der 33 Schweizer sind dort festgehalten, ebenso die Literatur zu den einzelnen Geschlechtern.

das Kapitel «seiner vorältern dem stiftt Costantz trewer erzaigter diensten». Hertensteins Vater wird gar als «generosus dominus baro de Hertenstein» titulierte, zu Unrecht zwar, denn zu den alten, edelfreien «barones» gehören diese Dienstleute der Habsburger nicht, aber die Reverenz zeigt, wie sehr die Herren von Buonas akzeptiert waren. Bei der Aufschwörung des Hans Georg Segesser¹, des Sohns des Edelvesten Albert, Landvogts zu Rotenburg, und der Katharina v. Hinwyl, bezeugen die Juranten, Albrecht v. Landenberg zu Herdern und Walter v. Hallwyl zu Salenstein und Blidegg, also thurgauische Gerichtsherren, die Segesser seien «bei ihnen allwegen für guote vom adel gehalten» worden. Schließlich sind die Segesser seit dem 16. Jahrhundert Erbschenken des Hochstifts Konstanz, so daß für kritische Bemerkungen über «schweizerischen Adel» kein Anlaß war.

B. Im 17. Jahrhundert

1. Allgemein

Unter den dreizehn im 17. Jahrhundert aufgenommenen Domherren treffen wir wieder die Hallwyl und Segesser mit vier und drei Vertretern, denen sich ein Breitenlandenberg und ein Brümsi als weitere Glieder der alten Ministerialität selbstverständlich anschließen. Gegen die väterliche Großmutter des Kaspar Jakob Segesser, die Ursula Murer v. Istein, werden zwar zunächst Bedenken vorgebracht, aber diese werden durch mündlichen und schriftlichen Bericht bis aufs Jahr 1405 zurück ausgeräumt, und dergleichen Kritik hat sich auch Hieronymus Fugger am 2. August 1605 gefallen lassen müssen: seine mütterlichen Ahnen seien bloß patrizischer, nicht ritteradliger Herkunft. Ein Hallwyl² freilich, Neffe des Bischofs, hat 1602 die Adelsprobe wegen seiner mütter-

¹ GHS 3 s. v. Segesser Nr. 73. Auf Fürsprache des Luzerner Rats wird Hans Georg 2. Mai 1582 als Expektant aufgeschworen und stirbt als solcher 1588. GLA 67/542 f. 172; 82/1028. – Zum Erbschenkenamt: eine umfassende Untersuchung der für den Bereich der Schweiz relevanten Erbhofämter (Basel, Chur, Konstanz, St. Gallen und weltliche Fürsten) wäre eine der Voraussetzungen für eine Geschichte von Recht und Soziologie der Führungsschichten in Spätmittelalter und früher Neuzeit.

² Identität unklar, vielleicht Hans Dieter, Sohn des Wolf Dietrich. Prot. 22. Dez. 1601; 6. März, 7. Juni 1602; 2. Aug. 1605. GLA 123/12: Brief v. 4. Mai 1610 an Hegauer Ritterschaft.